

Laudenbacher Kerwe- und Heimatverein e.V. Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 6. April 1982

Eingetragen in das Vereinsregister bei Amtsgericht Weinheim am 6. September 1982

2. Ausgabe mit Stand vom 19. Februar 1990

3. Ausgabe mit Stand vom 9. Januar 1998

Inhaltsverzeichnis

Ehrenregeln des Laudенbacher Kerwe- und Heimatvereins e.V.....	1
1. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name	2
§ 2 Sitz des Vereins.....	2
§ 3 Rechtsstellung	2
§ 4 Zweck.....	2
§ 5 Wirtschaftliche Uneigennützigkeit	2
§ 6 Geschäftsjahr.....	3
2. Bestimmungen über die Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Mitglieder	3
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 10 Ehrung der Mitglieder	4
§ 11 Ende der Mitgliedschaft	4
3. Organe des Vereins	4
§ 12 Der Vorstand	4
§ 13 Die Mitgliederversammlung.....	5
4. Besondere Bestimmungen	5
§ 14 Beschlussfassungen, Wahlen, Abstimmungen.....	5
§ 15 Die Revisoren.....	6
§ 16 Auflösung des Vereins	6
5. Schlussbestimmungen.....	6
§ 17 Satzungsänderungen	6
§ 18 Inkrafttreten der Satzung	7

Ehrenregeln des Laudenbacher Kerwe- und Heimatvereins e.V.

1. Der Laudenbacher Kerwe- und Heimatverein e.V. ehrt seine Mitglieder und verdiente Persönlichkeiten durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden, die Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel und/oder Überreichung einer Ehrengabe.
2. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden ist auf Vorschlag des Vorstandes der Mitgliederversammlung vorbehalten. Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer festlichen Vereinsveranstaltung durch den Vorsitzenden, verbunden mit der Überreichung einer Urkunde.
3. Die Verleihung einer Ehrennadel, die Ernennung zum Ehrenmitglied und die Überreichung einer Ehrengabe beschließt ausschließlich der Vorstand. Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer festlichen Vereinsveranstaltung durch den Vorsitzenden, verbunden mit der Überreichung einer Urkunde.
4. Die silberne Ehrennadel erhalten Mitglieder, die dem Verein seit 20 Jahren ununterbrochen angehören und das 35. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die goldene Ehrennadel erhalten Mitglieder, die dem Verein seit 40 Jahren ununterbrochen angehören und das 55. Lebensjahr vollendet haben
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
7. Die Überreichung einer Ehrengabe bzw. Verleihung einer Ehrennadel kann an Mitglieder oder verdiente Persönlichkeiten erfolgen, die den Verein in besonderem Maße gefördert oder unterstützt haben.
8. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen dem Verein angehören, sind beitragsfrei.
9. Diese Regeln treten am 1. Februar 1998 in Kraft.

Laudenbach, den 19. Januar 1998

Der Vorstand

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Laudenbacher Kerwe- und Heimatverein e.V.“

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Laudenbach.

§ 3 Rechtsstellung

Der Verein ist eine juristische Person im Sinne des BGB. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim eingetragen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 4 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Zweck des Vereins ist insbesondere

- Durchführung und Gestaltung der Laudenbacher Kerwe und Unterstützung ähnlicher Bestrebungen;
- Pflege und Erhaltung des örtlichen Brauchtums und der Mundart;
- Pflege der Heimatgeschichte.

§ 5 Wirtschaftliche Uneigennützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Bestimmungen über die Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen.

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können werden: Einzelpersonen, Firmen, Vereine, Verbände, Körperschaften, Behörden, die die Ziele des Vereins fördern.

Über den Aufnahmeantrag, der auf einem hierfür vorgesehenen Aufnahmevordruck erfolgt, entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Geschäftsjahr, in dem die Aufnahme stattgefunden hat. Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und es erhält ein Exemplar der Satzung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Alle Mitglieder verpflichten sich, stets für die Ziele des Vereins einzutreten und sie haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 10 Ehrung der Mitglieder

Mitglieder können für besondere Verdienste sowie für langjährige Mitgliedschaft geehrt werden. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen.

Die näheren Einzelheiten sind in besonderen Ehrenregeln festgelegt.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod.

Austrittserklärungen sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten und werden am Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Wegen vereinsschädigenden Verhaltens können Mitglieder durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden, ihnen steht jedoch ein Einspruchsrecht bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den endgültigen Ausschluss.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

3. Organe des Vereins

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Chronisten

Stellvertreter-Chronist

Schriftführer

Pressewart

Kassierer

und 4 Beisitzern, denen bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können. Hinzu kommen die jeweiligen Ehrenvorsitzenden, falls solche ernannt wurden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und nimmt die ihm durch die Satzung oder durch die Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen eingeladen. Er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangt.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Arbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Hauptorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie ist mindestens einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, über sämtliche Vereinsangelegenheiten zu entscheiden. Sie hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des 1. Vorsitzenden sowie des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- Ernennung der Ehrenvorsitzenden;
- Festlegung der Ehrenregeln.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

4. Besondere Bestimmungen

§ 14 Beschlussfassungen, Wahlen, Abstimmungen

Sämtliche Beschlussfassungen, sowie Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen sind im Protokoll festzuhalten und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterschriftlich zu beglaubigen.

Sofern Gesetz und Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wirksam. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein weiterer geheimer Wahlvorgang.

Zur Durchführung von Wahlen wird eine Wahlkommission bestellt, die sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzt. Die Angehörigen des Wahlausschusses können sich nicht selbst zu einer Wahl zur Verfügung stellen.

Wahlen können offen (per Akklamation) durchgeführt werden, wenn auf Befragen alle Stimmberechtigten damit einverstanden sind. Geheim ist zu wählen, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies ausdrücklich wünscht.

Grundsätzlich können nur zur Versammlung erschienene Personen gewählt werden. Ausnahmen sind statthaft, wenn der zur Wählende sein schriftliches Einverständnis zum Wahlvorschlag seiner Person gegeben hat.

Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies ausdrücklich wünscht.

§ 15 Die Revisoren

Die Kasse und die Belege sowie Sachwerte sind von zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Revisor zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

Für die erste ordentliche Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser erweiterten und geänderten Satzung gilt nachfolgende Regelung:

Der in der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählte Revisor verbleibt ein weiteres Jahr im Amt. Der hierbei wiedergewählte Revisor scheidet aus. Der neu zu wählende Revisor wird, so wie es die nach Inkrafttreten erweiterte und geänderte Satzung vorsieht, auf zwei Jahre gewählt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann auf Antrag des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür sind die Stimmen von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Sind die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, ist unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die einfache Mehrheit entscheidet. Bei der Einberufung der Versammlung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde zur Verwendung heimatpflegerischer Zwecke.

5. Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 6. April 1982 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim in Kraft.

Die Eintragung erfolgte am 5. September 1982.

Die Ergänzung des § 10 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Februar 1988 beschlossen.

Die Eintragung erfolgte am 19. Februar 1990.

Die Satzungsneufassung mit Änderung des Vereinsnamens wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Februar 1997 beschlossen.

Die Eintragung erfolgte am 9. Januar 1998. Damit verlieren alle früheren Vereinssatzungen ihre Rechtswirksamkeit.